

Gebührensatzung zur Satzung über die Behandlung von Grüngut der Stadt Maxhütte-Haidhof

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayRS 2129-2-1-U) und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erläßt die Stadt Maxhütte-Haidhof folgende, mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 05.04.1994 Nr.: 230 -, genehmigte Gebührensatzung zur Satzung über die Behandlung von Grüngut: 1521.3 SAD 10

§ 1 Gebührenerhebung

1. Der Landkreis Schwandorf hat mit Verordnung vom 10. November 1992 (Kreisamtsblatt S. 327) den kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Schwandorf mit Wirkung vom 01.03.1993 das Einsammeln, Befördern und Verwerten pflanzlicher Abfälle übertragen.
Die Stadt Maxhütte-Haidhof nimmt insoweit die Rechte und Pflichten des Landkreises Schwandorf als entsorgungspflichtige Körperschaft wahr.
2. Die Stadt Maxhütte-Haidhof betreibt zur Erfüllung dieser Aufgabe eine Abfallentsorgungseinrichtung laut Satzung vom 11. April 1994.
3. Die Stadt Maxhütte-Haidhof erhebt für die Benutzung dieser Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt benutzt.
2. Bei der Abfallentsorgung im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Im Bringsystem ist der Anlieferer Benutzer.
3. Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

Die Gebühr für die Entsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der in m³ gemessenen Menge der im Bringsystem angelieferten oder im Holsystem abgeholt pflanzlichen Abfälle.

**§ 4
Gebührensatz**

1. Die Gebühr beträgt je 1 m³ Grünschnitt/Laub, Strauch und Astschnitt bis 30 mm Aststärke 11,- DM. Mengen unter 1 m³ werden anteilig berechnet (z.B. 1/2 m³ Laub = 5,50 DM).
2. Die Gebühr für Klein- und Mindestmengen beträgt 2,- DM.
3. Die Gebühr je Wurzelstock beträgt 10,- DM.
Wurzelstöcke und Holz mit Durchmesser von weniger als 80 cm und kürzer als 1 m sind gebührenfrei.

**§ 5
Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übergabe der pflanzlichen Abfälle an die Stadt oder deren Beauftragte.

**§ 6
Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maxhütte-Haidhof, den11. April 1994.....

Stadt Maxhütte-Haidhof



.....
Humbs, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 14. April 1994 im Rathaus (Zimmer Nr. 6) zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Mittelbayer. Zeitung, Ausgabe Schwandorfer Tagblatt, Burglengenfelder Zeitung sowie der Ausgabe Regensburg-Land vom 14. April 1994 hingewiesen.



Humb
(H u m b s)
1. Bürgermeister